

## **Wesentliche Änderungen bei der Lkw-Maut durch das Dritte Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften**

### Einführung der CO<sub>2</sub>-Differenzierung der Lkw-Maut zum 01.12.2023:

- Zum 01.12.2023 wird eine CO<sub>2</sub>-Differenzierung der Lkw-Maut in Form eines CO<sub>2</sub>-Aufschlags auf die Maut eingeführt.
- Die ab dem 01.12.2023 geltenden neuen Mautsätze finden Sie hier [www.toll-collect.de/go/tarife-neu](http://www.toll-collect.de/go/tarife-neu)
- Die CO<sub>2</sub>-Differenzierung erfolgt anhand von fünf CO<sub>2</sub>-Emissionsklassen, die auf EU-Regelungen basieren (beste Klasse ist CO<sub>2</sub>-Emissionsklasse 5 und schlechteste Klasse ist CO<sub>2</sub>-Emissionsklasse 1). Die Einstufung erfolgt anhand der spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Fahrzeugs.
- Die CO<sub>2</sub>-Emissionsklasse des jeweiligen Motorfahrzeugs kann mit dem CO<sub>2</sub>-Emissionsklassenfinder von Toll Collect ermittelt werden [https://www.toll-collect.de/de/toll\\_collect/rund\\_um\\_die\\_maut/co2\\_emissionen/co2\\_emissionen.html](https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/co2_emissionen/co2_emissionen.html)
- Emissionsfreie Fahrzeuge werden bis 31.12.2025 vollständig von der Lkw-Maut befreit und zahlen ab dem 01.01.2026 einen um 75 % ermäßigten Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten zzgl. der Mautteilsätze für Lärm und Luftverschmutzung.
- Emissionsfreie Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von bis zu 4,25 Tonnen werden dauerhaft vollständig von der Lkw-Maut befreit.
- Ab dem 01.01.2024 werden derzeit nicht mautpflichtige Erdgas-Fahrzeuge mautpflichtig und anhand ihrer spezifischen Eigenschaften bemautet.

### Umstellung auf die technisch zulässige Gesamtmasse zum 01.12.2023:

- Die technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm, Zulassungsbescheinigung I Feld F.1) wird für die Mauterhebung maßgeblich und löst das zulässige Gesamtgewicht (zGG, Feld F.2) ab. Dadurch können Fahrzeuge in eine höhere Gewichtsklasse fallen oder erstmalig mautpflichtig werden.
- Bei Fahrzeugkombinationen mit einer tzGm ab 7,5 Tonnen besteht die Mautpflicht, wenn das Motorfahrzeug eine tzGm von mehr als 3,5 Tonnen aufweist.

### Absenkung der Mautpflichtgrenze auf mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse zum 01.07.2024:

- Die Mautpflicht besteht ab 01.07.2024 für Motorfahrzeuge mit einer tzGm von mehr als 3,5 Tonnen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden.
- Fahrzeuge mit einer tzGm von weniger als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden, sind mautbefreit.

Weitergehende Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Logistik und Mobilität ([www.balm.bund.de](http://www.balm.bund.de)) und der Toll Collect ([www.toll-collect.de](http://www.toll-collect.de)).